

3. Die Zahlungstermine

scheinen nicht allzu streng genommen worden zu sein.

Der Bückener Vogt erhielt seine Leistungen zu Martini, der Erzbischof von Bremen 1306 *tribus vicibus in anno*. 1343 heißt es inbezug auf grundherrlichen Zins, daß er zwischen Michaelis und Martini entrichtet werden solle *ante cuiusquam exactionis vel censi donationem*²⁴⁷⁾, und 1467: Pachtzins auf Michaelis, bevor die gräflichen Amtleute *tynse, pleghe edder rechticheyde* von dem Hofe essen.²⁴⁸⁾ Das Kloster Heiligenrode zahlte den Vogtschaz von gewissen Besitzungen auf Philippi und Jakobi (Mai 1).²⁴⁹⁾ 1402 läßt sich aber dieselbe Landes herrschaft (Delmenhorst) aus demselben Ort den Schaz zu Martini entrichten.²⁵⁰⁾ Um 1370 wird die Pflicht der Freien zu verschiedenen Zeiten gezahlt; zu Michaelis und, häufiger noch, zu Weihnachten.²⁵¹⁾

Michaelis- und Maischaz neben einander vom selben Hofe gezahlt, finde ich zuerst 1507.²⁵²⁾ In den Amtsrechnungen von Syke 1571 ff. heißt es vom Maischaz einmal: *zwischen Ostern und pingesten bedaget*. Eine andere Bezeichnung für Maischaz ist Pascheschaz, und seltener (im Amte Hoya), Pfingstschaz. Auch Osterschaz kommt vor (in Uchte). Die Hauptabgabe blieb, wohl aus wirtschaftlichen Gründen,²⁵³⁾ der Michaelis- oder Herbstschaz. Gewöhnlich ist im 16. Jahrhundert die Dreizahl: Mai-, Hering- und Michaelis schaz, oder in Diepholz: Mai-, Opfer- und Herbstschaz. Doch fehlt bald das eine, bald das andere.

B. Zölle und Accise.

Die Zollgerechtigkeit war in finanzieller Hinsicht eines der wichtigsten Rechte der Grafen. Auf regelrechte Verwaltung der Zölle, auf Vermehrung der Zollstätten, überhaupt auf möglichste Ausnutzung dieser Einnahmequelle wurde darum

²⁴⁷⁾ UB. II, 48. — ²⁴⁸⁾ UB. II, 74. — ²⁴⁹⁾ UB. V, 59, von 1294. — ²⁵⁰⁾ UB. V, 122. — ²⁵¹⁾ Hoyer Güterrolle Nr. 4. — ²⁵²⁾ UB. V, 216. — ²⁵³⁾ Im Hinblick auf die Beendigung der Ernte.